

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Band: 70 (1915)

Artikel: Stadt und Amt Zug bis 1798 : Beitrag zur Kenntnis des ältern
Staatsrechts des Kantons Zug

Kapitel: Schluss

Autor: Schmid, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schluß.

Am Ende unserer Abhandlung angekommen, erübrigt uns noch, kurz den Zusammenhang mit der Gegenwart herzustellen.

Der zugerische Bundesstaat vermochte die Wirren der großen Revolution nicht zu überdauern. Die Gemeinden büßten ihre Souveränität ein. Die Gemeinden der untertänigen Landschaften der Stadt traten als gleichberechtigte Autonomien neben die Stadt und die drei alten Gemeinden, Aegeri, am Berg und Baar. Das föderalistische Referendum der Libellgemeinden wurde für immer beseitigt. Die Landsgemeinde erhob sich zwar in der Mediation zur ursprünglichen Bedeutung einer souveränen Volksgemeinde, um 1814 auf das Niveau einer Wahlgemeinde herabzusinken und 1848 ganz zu verschwinden.

Was sich aber aus der vorrevolutionären Zeit bis auf die heutigen Tage erhalten hat, ist die außerordentlich weitgehende Autonomie der zugerischen Gemeinden, wie wir sie kaum in einem andern schweizerischen Kantone antreffen. Die Gemeinden kehrten zwar nie mehr zu ihrer einstigen souveränen Stellung zurück. Ihre Statutarrechte gerieten in Vergessenheit. Die Gemeinden sind aber bis auf den heutigen Tag die hauptsächlichste Quelle demokratischen Fühlens und Denkens geblieben. In den autonomen Gemeindeversammlungen erhielt sich der durch Jahrhunderte entwickelte demokratische Sinn des Zugervolkes, der nicht ruhte bis er auch auf kantonalem Boden die eingebüßten Volksrechte sich wieder zurückerobert hatte, und von der 1814 geschaffenen Repräsentativdemokratie zur reinen Demokratie mit fakultativem Referendum zurückgekehrt war.

